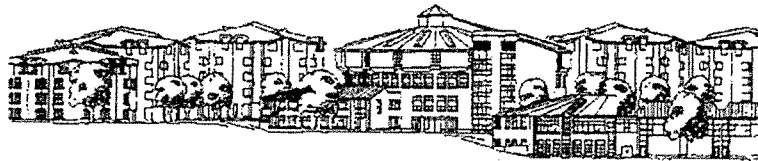


# Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

## **Richtlinie der Prüfungsbehörde zur Durchführung der Prüfungen in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) – Polizeivollzugsdienst/Police Services im 44. Studienjahrgang des Studiums im Vorbereitungsdienst und im 1. Studienjahrgang des Studiums im Ausbildungsdienst**

**(Prüfungsrichtlinie 44. Jg. VOS/1. Jg. EBS)**

**vom 07.10.2021**



Die Prüfungsbehörde erlässt für die Prüfungen im 44. Studienjahrgang des Studiums im Vorbereitungsdienst und im 1. Studienjahrgang des Studiums im Ausbildungsdienst zur Ausführung der prüfungsrechtlichen Regelungen in der APrO-gPVD und der Studienordnung die nachfolgende Richtlinie:

### **1. Allgemeines**

1.1 Im Grundstudium und Hauptstudium des 44. Studienjahrgangs im Vorbereitungsdienst und im Studium des 1. Studienjahrgangs im Ausbildungsdienst werden Prüfungen in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen und Hausarbeiten nach dieser Richtlinie durchgeführt. Die besondere Form der Prüfungen in Sport und Einsatztraining bleibt von dieser Richtlinie unberührt. Weitere mögliche Prüfungsformen ergeben sich aus dem Curriculum.

1.2 Ziel der Prüfungen: Die Prüfungen werden in allen Studienabschnitten grundsätzlich als Modulprüfungen durchgeführt. Aus didaktischen Gründen können insbesondere im Grundstudium auch Teilprüfungen (Teile des Lehrstoffs des Moduls, einzelne Fächer des Moduls) durchgeführt werden.

Im Rahmen der Studienziele nach §§ 2 und 4 der Studienordnung sind die Prüfungen darauf auszurichten, ob die Studierenden die Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben, die Ausbildungsziel des Moduls sind.

1.3 In einer gesonderten Verfügung der Prüfungsbehörde für den 44. Studienjahrgang des Studiums im Vorbereitungsdienst und den 1. Studienjahrgang des Studiums im Ausbildungsdienst wird zu Beginn des jeweiligen Moduls bestimmt, welche Prüfungsform im jeweiligen Modul durchgeführt wird.

## **2. Durchführung der Prüfungen**

### **2.1 Klausuren/elektronischer Multiple-Choice-Test/elektronische Klausur**

#### **2.1.1 Zuständigkeit für das Verfahren**

Die Durchführung des Verfahrens bei Klausuren obliegt dem Ausbildungs- und Prüfungsamt. Die jeweiligen Modulkoordinatoren sind für die Erstellung der Klausurentwürfe und die Bewertung der Klausuren verantwortlich. Statt einer Klausur kann auch ein elektronischer Multiple-Choice-Test oder eine elektronische Klausur durchgeführt werden. Bei einer elektronischen Klausur können freie Texte, Computerprogramme oder Teile eines Computerprogramms in einen Computer eingegeben werden.

#### **2.1.2 Umfang**

Die Dauer der Klausurbearbeitung, des Multiple-Choice-Tests oder der elektronischen Klausur und der Umfang der Aufgabenstellung richten sich nach dem Umfang des Workloads des Moduls. Bei Teilprüfungen gilt dies entsprechend für den Anteil des Prüfungsstoffs am Workload des Moduls.

#### **2.1.3 Sonstige Regelungen**

Im Übrigen sind für Klausuren, Multiple-Choice-Tests und elektronischen Klausuren die Vorschriften der APrOg-PVD und der Studienordnung anzuwenden.

### **2.2 Mündliche Prüfungen**

#### **2.2.1 Zuständigkeit für das Verfahren**

Die Durchführung des Verfahrens bei mündlichen Prüfungen obliegt dem Ausbildungs- und Prüfungsamt. Die jeweiligen Modulkoordinatoren sind für die Durchführung der Prüfungsgespräche und die Bewertung der Leistungen verantwortlich.

#### **2.2.2 Besetzung der Prüfungskommissionen**

##### **2.2.2.1 Für Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen gilt folgendes:**

Die Zahl der Prüferinnen und Prüfer in einer Prüfungskommission muss mindestens zwei und darüber hinaus mindestens der Hälfte der Zahl der dem Modul bzw. der Teilprüfung zugehörigen Fachgruppen entsprechen. An Teilprüfungen, die nur ein Fach umfassen, nehmen zwei Prüfpersonen teil.

Auch wenn in den einzelnen Prüfungskommissionen eines Moduls weniger Prüfer als beteiligte Fachgruppen eingesetzt werden, müssen in den Prüfungskommissionen des Moduls Prüfer aus allen im Modul vertretenen Fachgruppen in möglichst gleichmäßiger Verteilung vertreten sein.

#### 2.2.2.2 Verfahren zur Bildung der Prüfungskommissionen:

Die Modulkoordinatoren melden dem Prüfungsamt die für die mündlichen Prüfungen vorgesehenen Prüfer und Prüferinnen zu dem vom Prüfungsamt vorgegeben Zeitpunkt.

Das Prüfungsamt setzt die Prüfungskommissionen zusammen, bestellt die Vorsitzenden und bestimmt die einzelnen Prüfungstermine.

#### 2.2.3 Zusammenstellung der Gruppen der zu Prüfenden

Die Prüfungsgruppen können aus bis zu vier Studierenden bestehen. Die Festlegung der Prüfungsgruppen, deren Zuordnung zu einer Prüfungskommission und die Festlegung der Prüfungstermine erfolgt durch das Prüfungsamt.

Die Studierenden erhalten bis unmittelbar vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung keine Kenntnis über ihre Zuordnung zu einer Prüfungskommission.

#### 2.2.4 Bekanntgabe des Prüfungstermins

Die Ladung zur mündlichen Prüfung der Studierenden erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch das Prüfungsamt.

#### 2.2.5 Leitung der Prüfungen:

Die Vorsitzenden sind verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Dokumentation der Prüfungen und für die Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt bzw. der Prüfungsbehörde. Sie nehmen das Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den Studierenden nach den Vorschriften der APrOg-PVD und der Studienordnung wahr. Sofern sie nicht selbst das Protokoll führen, bestimmen sie aus dem Kreis der Prüfer einen Protokollanten.

#### 2.2.6 Ablauf der Prüfung

Die Prüfungsdauer beträgt bei zwei Studierenden mindestens 30 Minuten, bei drei Studierenden mindestens 45 Minuten und bei vier Studierenden mindestens 60 Minuten. Ist aus organisatorischen Gründen nur ein Studierender zu prüfen, dauert die Prüfung mindestens 20 Minuten.

Die Studierenden werden im Rahmen eines Prüfungsgesprächs geprüft, in welches alle Studierenden der Prüfungsgruppe über die gesamte Prüfungszeit einzubinden sind. Sie sind in diesem Rahmen möglichst gleich lang, mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad und mit gleichem Bewertungsmaßstab zu prüfen.

Vor Beginn der Prüfung sind die Studierenden kurz in den Ablauf der Prüfung einzuweisen. Sie sind zu befragen, ob ihrer Prüfung Hindernisse wie insbesondere Krankheit oder andere Einschränkungen der Leistungsfähigkeit entgegenstehen und darauf hinzuweisen, dass entsprechende Einwendungen nach Beginn der Prüfung nicht mehr möglich sind.

Für die Beratung der Prüfer über die Benotung werden die Prüflinge vorübergehend des Prüfungsraums verwiesen.

### 2.2.7 Dokumentation der Prüfung

Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Ort (Raum-Nr., Gebäude) Tag und Uhrzeit des Beginns und Endes der Prüfung,
- die Namen der zu prüfenden Personen,
- die Namen der prüfenden Personen,
- etwaige durch die Studierenden oder Prüferinnen oder Prüfer gerügte Störungen der Prüfung,
- sonstige besondere und erhebliche Ereignisse,
- Stichworte zu den einzelnen Fragen und Antworten einer jeden Person,
- die einzelnen Punktzahlen der Prüfer und die Gesamtpunktzahl und Note der Modulprüfung der jeweils geprüften Person nach § 31 Abs. 1 APrOgPVD
- eine zusammenfassende und abschließende Begründung für die Gesamtnote

Das Prüfungsprotokoll ist von allen Prüfern zu unterzeichnen.

Das Protokoll über die Prüfung und die schriftlichen Bewertungen der Prüfer sind zu den Prüfungsakten zu geben.

### 2.2.8 Festlegung des Ergebnisses der Prüfung (Punktzahl und Note nach § 31 Abs. 1 APrOgPVD)

Die Prüfer vergeben für jeden Prüfling jeweils eine Punktzahl nach § 31 Abs. 1 APrOgPVD.

Die Gesamtpunktzahl für die Modulprüfung oder Teilprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der Prüfer; für die Errechnung ist eine Rundung entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 2, 3 und 6 APrOgPVD durchzuführen.

Eine Gewichtung der Punktzahlen nach § 31 Abs. 2 Satz 5 erfolgt nicht.

### 2.2.9 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Das Ergebnis der Prüfung wird den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung einzeln mitgeteilt und begründet.

## 2.2.10 Sonstige Regelungen

Im Übrigen sind für die mündlichen Prüfungen die Vorschriften der APrO-gPVD und der Studienordnung anzuwenden.

## 2.3 Hausarbeiten

### 2.3.1 Zuständigkeit

Für die Durchführung des Prüfungsverfahrens sind die Modulkoordinatoren verantwortlich (Ausgabe der Aufgabenstellungen, Annahme der Arbeiten, Bewertung der Arbeiten, Mitteilung der Ergebnisse an die die Studierenden und das Ausbildungs- und Prüfungsamt).

### 2.3.2 Ziel der Hausarbeiten:

Neben ihrer Prüfungsfunktion dienen die Hausarbeiten auch der Vorbereitung der Studierenden auf die Erstellung der Bachelorarbeit im Hauptstudium bzw. im letzten Semester des Studiums. Hausarbeiten sollen deshalb als Prüfungsform vornehmlich im Grundstudium bzw. im ersten bzw. zweiten Semester des Studiums verwendet werden.

### 2.3.3 Einzelarbeit

Die Hausarbeiten werden nur in Form der Einzelarbeiten ausgegeben. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

### 2.3.4 Vorgaben für Zeit und Umfang:

Hausarbeiten als Modulprüfungen oder Teilprüfungen sind während oder nach der Vorlesungszeit innerhalb des Studienabschnitts bzw. des Semesters, in welchem der zu prüfende Stoff vermittelt wurde, zu erstellen.

Für die Hausarbeiten kann ein Umfang von 5 bis 8 Seiten festgelegt werden; innerhalb einer Modulprüfung oder Teilprüfung ist eine einheitliche Länge vorzugeben. Die Bearbeitungszeit beträgt 7 Werktage, sie beginnt innerhalb einer Modulprüfung bzw. Teilprüfung für alle Studierende einheitlich; Ausnahmen aus wichtigem Grund sind mit dem Ausbildungs- und Prüfungsamt abzustimmen.

Die Themenvergabe erfolgt frühestens am Tag vor Beginn der Bearbeitungszeit. Die Studierenden dürfen zu keinem früheren Zeitpunkt Kenntnis über ihr Thema haben.

Nach Wahl des Prüfers/ der Prüferin kann die Hausarbeit auch über ILIAS eingereicht werden.

### 2.3.5 Bearbeitung der Hausarbeit

Die Studierenden haben ihre Arbeit allein ohne Hilfeleistung oder Zuarbeit durch Dritte zu erstellen; eine Beteiligung von dritten Personen an der Bearbeitung gilt als Täuschungsversuch.

Kontakte im Rahmen des allgemeinen Betreuungsverhältnisses zwischen Lehrenden und Studierenden an der HfPolBW (Einzelfragen, einzelne Tipps, Hinweise, sowie die Betreuung einer Lehrveranstaltung zum Verfassen einer Hausarbeit, die für alle Studierenden gleich erfolgt) bleiben unberührt.

### 2.3.6 Bewertung

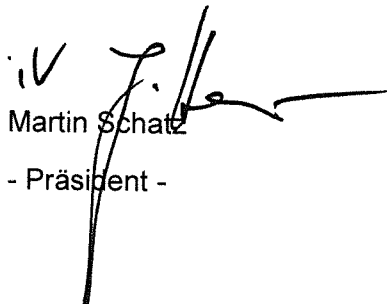
Die Prüferin bzw. der Prüfer bewertet die Hausarbeit nach § 31 Abs. 1 APrO-gPVD.

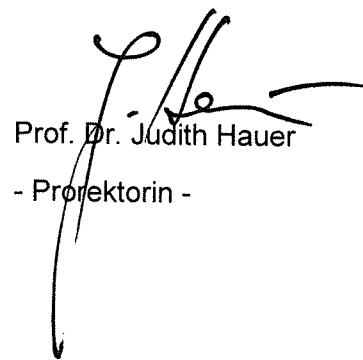
Handelt es sich bei der Hausarbeit um eine Teilprüfung, erfolgt eine Gewichtung entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 5 APrO-gPVD im Verhältnis des geprüften Prüfungsinhalts zu den restlichen Prüfungsinhalten.

### 2.3.7 Sonstige Regelungen

Im Übrigen sind für die Hausarbeiten die Vorschriften der APrO-gPVD und der Studienordnung anzuwenden.

Villingen-Schwenningen, 07.10.2021

  
Martin Schatz  
- Präsident -

  
Prof. Dr. Judith Hauer  
- Prorektorin -

## Verfügung der Prüfungsbehörde vom 07.10.2021

Gemäß Ziffer 1.3 der Prüfungsrichtlinie vom 07.10.2021 werden für den 44. Studienjahrgang des Studiums im Vorbereitungsdienst und den 1. Studienjahrgang des Studiums im Ausbildungsdienst wird folgende Prüfungsformen in den nachgenannten Modulen bestimmt:

### Hausarbeit

Die Hausarbeit wird als Prüfungsform durchgeführt,

- a. im Grundstudium im Ausbildungsdienst nach dem ersten Semester im Modul 4 „Grundlagen führungswissenschaftlicher und dienstrechtlicher Zusammenarbeit“ in der LV 4.1 „Grundlagen polizeilicher Führung und Zusammenarbeit“ als Teilprüfung; die LV 4.2 und LV 4.3 werden mit der Prüfungsform Klausur abgeschlossen,
- b. im Grundstudium im Vorbereitungsdienst - Studienschwerpunkte Schutzpolizei und Kriminalpolizei - nach dem ersten Semester im Modul 2 „Grundlagen polizeilicher Strafverfolgungstätigkeit“ in der LV 2.9 „Grundkurs Kriminologie I“ als Teilprüfung; die LV 2.1 bis 2.8 und LV 2.10 werden mit der Prüfungsform Klausur abgeschlossen,
- c. im Grundstudium im Vorbereitungsdienst - Studienschwerpunkt Kriminalpolizei IT-Ermittlungen/IT-Auswertungen - nach dem ersten Semester im Modul 1 „Polizei in Staat und Gesellschaft“ in der LV 1.5 „Grundlagen der ethischen Reflexion kriminalpolizeilichen Handelns“ als Teilprüfung; die LV 1.1 bis 1.4 werden mit der Prüfungsform Klausur abgeschlossen.

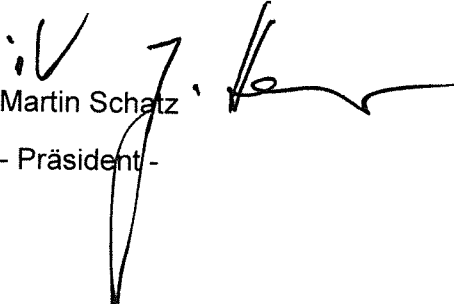
### Klausur

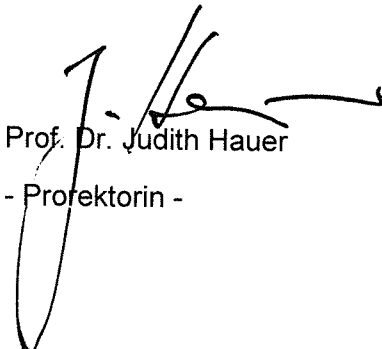
Die übrigen im WS 2021/2022 beginnenden Module werden mit der Prüfungsform Klausur abgeschlossen.

### Prüfungsformen zukünftig beginnender Module

Für die zum Sommersemester 2022 und danach beginnenden Module wird die Prüfungsform vor Modulbeginn bekannt gegeben.

Villingen-Schwenningen, 07.10.2021

  
Martin Schatz  
- Präsident -

  
Prof. Dr. Judith Hauer  
- Prorektorin -